

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22)157c neu

Antworten der Filmschaffenden - Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände

zum Fragenkatalog bzgl. der Novellierung des FFG

1. Wenn es Kulturförderung ist, dann müssen mehr Kulturlastige ins Entscheidergremium und nicht von den, durch ökonomische Interessen geleiteten Gruppen dominiert, werden.
2. Keinen durchschlagenden Erfolg zu erkennen.
3. Je mehr Praktiker in diesem Gremium sind desto besser.
4. Nein, weil das Kino von qualitativem Input lebt und dieser Input besser wird je mehr Geld in die Produktion fließt.
5. Diese Verwertung wird immer mehr ins Zentrum der Refinanzierung rücken, aber es bleibt dabei, dass auch diese Verwertung vom Input lebt. Je höher das Budget desto besser die Qualität und desto besser die Verwertungschancen.
6. Hier sollte man vom Gießkannenprinzip abrücken und selektiver und höher fördern.
7. Ja
8. Auch hier gilt, gute Qualität lässt sich auch gut verkaufen. Einflussnahmen in den Herstellungsprozess durch Verwerter sind in der Regel nicht immer projektförderlich.
9. Das ist besser durch die Verwerter zu erörtern.
10. Medialeistungen durch diese Sender sind nicht messbar und deshalb als Beitrag zur Herstellung ungeeignet.
11. Wenn Qualität hergestellt wird und damit Geld verdient werden kann sind die Kinobetreiber auch bereit zu zahlen.
12. Besser Koordinierung wäre hilfreich.
13. Das Fernsehen hat im Entstehungsprozess und bei der Finanzierung des Projektes eigentlich nichts zu melden. Kino ist Kino und eine Vermischung mit den Grundlagen des Fernsehens geht immer zu Lasten der Kinoqualität.
14. Produzenten sind leider nicht mehr diejenigen die sie früher waren. Unabhängig und risikobereit.
15. Da über diese Schiene auch die Tarifverhandlungen alimentiert werden ist das eine eklatante Verschiebung des Gleichgewichtes weil die Arbeitnehmerorganisation diese Finanzierungsmöglichkeit nicht hat.
16. Siehe Amerika. Ein fester Anteil für alle Beteiligten Urheber aus jedem Verwertungserlös.
17. Einhaltung der Tarifverträge und aller sozialen Standards.
18. Es sollte mehr Sorgfalt auf die Projektauswahl gelegt werden dann wird der kulturelle Aspekt so berücksichtigt werden, wie er soll.

- 19.-----
 20. Eher nicht.
 21. Sender haben bei der Kinoförderung nichts verloren.
 22. Hier sollte der Markt alles regeln.
 23. Siehe Nr,22
 24. Siehe Nr.22
 - 25.-----
 26. Der Weg ist richtig.
 27. Werbung sollte von den Herstellern gemacht werden, weil diese näher am Markt sind.
 28. Siehe Nr,27
 29. Dieser Erfolg ist verschieden bewertbar .siehe oben.
 30. Dieser Weg ist der richtige,
 31. Diese Regelung kann nur für geförderte Filme gelten. Bei nicht geförderten Filmen wäre das ein Eingriff in die freie Marktwirtschaft.
 32. Nein, das Fernsehen hat, wie oben schon gesagt, bei Kinoproduktionen eigentlich nichts zu suchen.
 33. Hier sollte der Markt ebenso auf sein Selbstregulativ setzen. Gute Autoren werden sich durchsetzen!!!
 34. Generell sollte die Arbeit aller am Film, sowohl der Kreativen (Urheber) als auch der Nicht – Kreativen den Tarifstandards entsprechen, das wären positive Bedingungen für Alle.
 35. Kurzfilme sind ein eigenes Genre und sollten separat gefördert werden.
 36. Wenn es um kulturell wertvolle Filme geht sollte deren Zugänglichkeit für ein breites Publikum gewährleistet sein.
 - 37.-----
 38. Die Frauenquote ist Nebensache Sachverstand sollte bei der Besetzung der Kommission ausschlaggebend sein.
-

Formulierungs-Vorschläge für FFG-Text:

Notwendige Änderung des Referentenentwurfs

§ 6 Verwaltungsrat

(1) **Der Verwaltungsrat besteht aus ... Mitgliedern**

.....

.....

ein Mitglied der Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände e. V.,

.....

.....

§ 15 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

....

.....

.....

Förderungshilfen werden für programmfüllende Filme gewährt, wenn

7. die Fördermittel ausschließlich für solche Produktionen oder Produktionsfirmen verwendet werden, die in ihren Anstellungsverträgen für die abhängig Beschäftigten das geltende Tarifrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht anwenden. Auch bei Weitergabe des Produktionsauftrags an Tochter- oder Unterfirmen müssen diese Bedingungen eingehalten werden.

Forderung der Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände e. V.

Zu § 6

Durch die Neugruppierung im Bereich der Produzentenverbände verändert sich zwangsläufig die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der untergeordneten Kommissionen.

Die Bundesvereinigung der Filmschaffenden-Verbände, als Dachorganisation von 10 Berufsverbänden der Filmbranche mit ca. 3000 Filmschaffenden, fordert einen Sitz im Verwaltungsrat der FFA.

Zu § 15

Einreichungsbedingungen und Förderungsvertragstexte werden als separate Dokumente erstellt. Somit bieten sich ggf. unterschiedliche Textbausteine für die arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Formulierungsergänzung an:

"Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Produzent zusichert, das Vorhaben auf der Basis der geltenden gesetzlichen, sozialen und tariflichen Bestimmungen zu realisieren".

"Der Antragsteller versichert, daß im Rahmen der Produktion die gesetzlichen, sozialen und tariflichen Mindeststandards eingehalten werden."

"Die Förderung wird auf der Grundlage der Zusicherung des Produzenten gewährt, im Rahmen dieser Produktion bei der Beschäftigung von Mitarbeitern die gesetzlichen, sozialen und tariflichen Mindeststandards einzuhalten. Auf Anforderung der FFA hat der Produzent den Nachweis der korrekten Durchführung zu erbringen. Sollte der Produzent diesen Nachweis nicht fristgerecht erbringen, ist die Förderung sofort zur Rückzahlung fällig."

"Die Produktion wird unter der Maßgabe gefördert, daß bei der Beschäftigung von Mitarbeitern nachweislich die geltenden gesetzlichen, sozialen und tariflichen Mindestbedingungen eingehalten werden. Der Nachweis obliegt dem Produzenten."

"Sollte sich herausstellen, daß bei der Beschäftigung von Mitarbeitern im Rahmen der geförderten Produktion die geltenden gesetzlichen, sozialen oder tariflichen Mindeststandards unterlaufen wurden, ist die Förderung vom Produzenten zurückzuzahlen."

"Der Produzent haftet für Einhaltung der gesetzlichen, sozialen und tariflichen Mindeststandards. Sofern bei der Realisierung des Projekts gegen diese Grundlagen der Beschäftigung von Mitarbeitern verstoßen wird, und der Förderungsnehmer nicht umgehend nachweist, sich ordnungsgemäß verhalten zu haben, besteht ein sofortiger Rückzahlungsanspruch für bereits ausgereichte Förderungsgelder. In diesem Fall ist die Förderungszusage als solche mit sofortiger Wirkung gegenstandslos und gilt als verwirkt. Eine Nachbesserung gegenüber den

Filmschaffenden durch den Produzenten nach Anfrage durch den Filmförderer kann den sofortigen Entzug der Förderungszusage und den Rückzahlungsanspruch nicht mehr rückgängig machen. Die Nachbesserung hat auch keine aufschiebende Wirkung bezüglich des Rückzahlungsanspruchs."